

Wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserrechte am Wehr Sieber IV

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1, § 5 Abs. 1 UVPG

Antragsteller: Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH (Smurfit Kappa),
Andreasberger Straße 1, 37412 Herzberg

Maßnahmen: Bewilligung zur Aufstauung, zur Entnahme und Wiedereinleitung
von Wasser zum Betrieb einer Wasserkraftanlage

Unterlagen: Umweltgutachten zu den Wasserrechtsanträgen der Smurfit
Kappa Solid Board GmbH vom November 2019,
Arbeitsgemeinschaft der Planungsbüros Prof. Heitkamp und
LIMNA Wasser & Landschaft

FFH-Verträglichkeitsstudie,
ARGE Prof. Heitkamp & LIMNA 2019

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
ARGE Prof. Heitkamp & LIMNA 2019

Stellungnahmen des Landkreises Göttingen
vom 07.05.2020 und 08.09.2020

I. Bekanntgabe

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserrechte am Wehr Sieber IV zur Aufstauung, zur Entnahme und zur Wiedereinleitung von Wasser zum Betrieb einer Wasserkraftanlage

Smurfit Kappa bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen entnehmen bereits seit den 1880er Jahren Wasser aus der Sieber. An den Wehren Sieber IV und V wird jeweils die Sieber gestaut und Wasser entnommen. Das am Wehr Sieber IV entnommene Wasser dient zur Nutzung in einer Wasserkraftanlage, das an beiden Wehren entnommene Wasser im Übrigen zur Nutzung als Brauchwasser für den Betrieb der Papierfabrik sowie der Gefahrenabwehr und dem Brandschutz.

Die Nds. Landesforsten haben 1965 bei der Bezirksregierung Braunschweig die Überleitung der Wasserrechte in wasserrechtliche Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Dieser Antrag wurde bisher nicht beschieden.

Smurfit Kappa führt diese Anträge fort und beantragt ihr die Rechte zum Stau der Sieber am Wehr Sieber IV sowie zur Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser in die Sieber zum Zwecke der Wasserkraft- und Betriebsnutzung in Gestalt einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 14 WHG zu erteilen und dafür ein Bewilligungsverfahren nach § 11 Abs. 2 WHG durchzuführen.

Im Hinblick auf die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat Smurfit Kappa dazu eine Entscheidungshilfe mit entsprechenden Projektinformationen vorgelegt. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat als zuständige Behörde die Vorprüfung durchgeführt und nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der mit Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien und der Stellungnahmen des Landkreises Göttingen festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG für das in der Anlage 1 UVPG unter Nr. 13.14 aufgeführte Vorhaben, nämlich den Betrieb einer Wasserkraftanlage, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG angeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die Vorhabenträgerin hat mit ihren Bewilligungsanträgen ein umfangreiches Umweltgutachten im Hinblick auf die beantragten Staurechte und die geplante Herstellung einer Sohlgleite vorgelegt. Darin werden analog zu einer Umweltverträglichkeitsstudie die möglichen Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter untersucht und bewertet. Außerdem sind die Vorhaben sowohl auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Nr. 134 „Sieber, Oder, Rhume“ als auch bezüglich der Einhaltung des Artenschutzes sowie der Wasserrahmenrichtlinie analysiert worden.

Zusätzlich hat sie diese Ergebnisse in einer Unterlage im Hinblick auf die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht mit entsprechenden Projektinformationen zusammengefasst.

Bei der Bewertung dieser Vorprüfung wurden die Stellungnahmen des Landkreises Göttingen berücksichtigt.

Die vorgelegten Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sind ausreichend, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

a) Merkmale des Vorhabens

Aufgrund der auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Preußischen Wassergesetzes von 1913 und des Nds. Wassergesetzes von 1965 bzw. 1980 bestehenden Wasserrechte setzen die nunmehr beantragten Bewilligungen die bereits seit langem bestehenden Nutzungen fort.

Die Staurechte beziehen sich bei Wehr Sieber IV auf die Entnahme von Wasser zur Energiegewinnung mittels eines Wasserkraftwerkes, bei Wehr Sieber V zur Entnahme von Brauchwasser zum Betrieb der Papierfabrik. Für die Nutzung des Wassers bestehen keine Alternativen.

Gegenüber dem aktuellen Zustand verursachen die Vorhaben keine eigenen, neuen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Allerdings wird die Gewässerökologie der Sieber künftig insoweit verbessert, als das Wehr Sieber IV, an dem das Wasser zum Betrieb der Wasserkraftanlage entnommen wird, zu einer Sohlgleite umgestaltet und damit die Durchgängigkeit hergestellt wird.

b) Standort des Vorhabens

Das Betriebsgelände von Smurfit Kappa liegt in Niedersachsen, im Landkreis Göttingen am nordöstlichen Rand der Stadt Herzberg am Harz. Smurfit Kappa betreibt dort beidseitig der Sieber eine Papierfabrik. Oberhalb des Betriebsgeländes betreibt sie eine Wasserkraftanlage, für welche sie Wasser am Wehr Sieber IV entnimmt. Zudem entnimmt sie am Wehr Sieber V Brauchwasser zum Betrieb der Papierfabrik.

Naturräumliche Haupteinheiten des Untersuchungsgebietes sind die definierten Regionen „Harz“ (Region 8) und „Weser-Leinebergland“ (Region 8.2); genauer die Landschaften „Mittelharz“ (Kennziffer 381) und „südwestliches Harzvorland“ (Kennziffer 376).

Die beiden Wehre Sieber IV und Sieber V liegen im FFH-Gebiet Nr. 134 „Sieber, Oder, Rhume“. Vor diesem Hintergrund war eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Bewilligung keine Veränderung des aktuellen Zustands hinsichtlich der Erhaltungsziele und Bestandteile des FFH-Gebietes eintreten wird.

Andere Projekte und Pläne verschiedener Art, die mit diesem Projekt kumulativ zusammenwirken könnten, sind aktuell nicht bekannt.

c) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Ausmaß, die Schwere und auch die Komplexität und Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einschließlich des Naturhaushaltes wurden

bewertet und in den vorgelegten Unterlagen mit dem Ergebnis dargelegt, dass erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen/ -auswirkungen im Sinne des UVPG für sämtliche Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die jeweiligen Prüfungen zu den einzelnen Schutzgütern haben gezeigt, dass der aktuelle Zustand aufrechterhalten, sich also nicht ändern oder gar verschlechtern wird.

Die Einschätzung durch die Planungsbüros Prof. Heitkamp und LIMNA hinsichtlich der Auswirkung des Vorhabens auf die Nutzung des Gebietes und auch auf die Schutzgüter hat demzufolge ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Dieser Bewertung wird nach Prüfung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Sachverhalte unter Berücksichtigung ggfs. möglicher Vermeidungsmaßnahmen aus hiesiger Sicht zugestimmt.

Für die mit dem Bau der Fischaufstiegsanlage einhergehenden Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen hat der Landkreis Göttingen als zuständige Behörde im Plangenehmigungsverfahren die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Fazit:

Unter Bezugnahme auf die vom Vorhabenträger insgesamt vorgelegten Unterlagen sowie unter Hinzunahme der Stellungnahmen der UNB des Landkreises Göttingen und sonstiger zur Verfügung stehender Informationen hat die allgemeine Vorprüfung ergeben das mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Das Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden.

Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren somit nicht erforderlich.

Braunschweig, den 27.05.2021

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Direktion

gez. Christoph Wienecke